



Themen

Seite 1

Anteil für Integrationskosten

Seite 4

Durchführungsverordnung Asyl

Seite 5

Forderungen zur Elektromobilität

Seite 6

Klage für Kosten eines Krippenplatzes

Seite 7

Bayerische Stellplatzverordnung

Seite 8

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Kommunen fordern Anteil für ihre Integrationskosten

„Die Einigung von Bund und Ländern auf zusätzliche 7 Milliarden Euro für die Erstattung von Integrationskosten an die Länder war überfällig. Allerdings sind dabei nicht die Kommunen mit am Verhandlungstisch gesessen, die die Hauptlast der Integrationsarbeit in der Praxis schultern. Die kommunale Ebene muss nun ihren Anteil an den Bundesmitteln vom Freistaat einfordern. Der Freistaat muss zeigen, wie er die Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen finanziell abbildet“, sagt der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Nürnbergs Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly.

Die bayerischen Kommunen leisten den entscheidenden Beitrag, um die gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Herausforderung der Zuwanderung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu meistern. In der Praxis sorgen weniger Bund und Länder dafür, dass Integration gelingt, sondern in erster Linie die Kommunen. Integration geschieht in den Städten und Gemeinden.

Maly: „Die Kommunen sind die Problemlöser, sie müssen von Bund und Freistaat dazu finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wer Integrationsarbeit in Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Musikschulen, Volkshochschulen, Kultureinrichtungen, Ehrenamt und Sportstätten leisten soll, muss es sich auch leisten können.“

Maly: „Die Kommunen standen und stehen verlässlich im Schulterschluss mit dem Freistaat, um die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen, Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen zu sichern.“ Der Freistaat Bayern hat, anders als andere Bundesländer, einen Großteil der Kosten erstattet, die mit der Aufnah-

Impressum

Büro: Prannerstraße 7, 80333 München

Post: Postfach 100254, 80076 München

Telefon: 089 290087-0

E-Mail: post@bay-staedtetag.de

Website: www.bay-staedtetag.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bernd Buckenhofer

Redaktion: Dr. Achim Sing

Druck: Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



me und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen während des Asyl- und Anerkennungsverfahrens anfallen. Für die Integration der Anerkannten fehlt es aber an Kostenteilungsregeln.

Maly: „Die bayerischen Kommunen erkennen die Leistungen des Freistaats Bayern an, dabei darf jedoch nicht unter den Tisch gekehrt werden: Trotz der Leistungen des Freistaats bleiben sehr hohe Belastungen in den kommunalen Haushalten stehen. Wenn sich Bund und Land hier nicht stärker beteiligen, wäre das eine kalte Kommunalisierung von Integrationskosten.“

Integration berührt viele kommunale Bereiche

Integration berührt viele kommunale Bereiche, bei denen Kosten auflaufen – von Personalkosten bis zu Investitionskosten für Gebäude: das betrifft den sozialen Wohnungsbau und den Arbeitsmarkt, das betrifft Jugendhilfe und Sozialhilfe, das umfasst Kinderbetreuung in Kindergärten, Kitas und Horten, das umgreift Erziehung, Bildung und Schule.

Der Ministerpräsident hatte Gesprächsbereitschaft für eine Unterstützung der Kommunen bei den Kosten zugesagt. In einem „open-book-Verfahren“ haben die kommunalen Spitzenverbände die Kosten der kommunalen Ebene offen gelegt, um sich dann gemeinsam mit dem Freistaat über einen angemessenen aufgabenbezogenen finanziellen Ausgleich zu verständigen. Die nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtaufwendungen beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 212 Millionen Euro.

Maly: „Diese Zahl ist nur eine Momentaufnahme des Jahres 2015 aus kreisfreien Städten und Landkreisen. Im Jahr 2016 sind deutliche Steigerungen zu erwarten, insbesondere wegen des geplanten Stellenaufwuchses.“ Auch bei den

kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Bayern schlagen sich die finanziellen Mehrbelastungen in den Haushalten nieder, die noch nicht beziffert werden können. Hinzu kommen Kosten von weiteren Integrationsmaßnahmen.

Maly: „Die Kostendarstellung der Kommunen wird wie eine heiße Kartoffel zwischen Sozialministerium, Innenministerium, Staatskanzlei und Finanzministerium hin und her geworfen.“ Bisher haben die kommunalen Spitzenverbände noch keine Einladung zu Gesprächen über das „open-book-Verfahren“ erhalten.

Beim Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2017 wurden die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen der Kommunen einvernehmlich ausgeklammert, weil die Transfermechanismen innerhalb des Finanzausgleichs mit Ausnahme der Hochbauförderung keinen zielgerichteten Kostenausgleich ermöglichen. Es wurde vereinbart, zu gegebener Zeit Gespräche zu führen über die Kosten für volljährig gewordene unbegleitete Flüchtlinge, die nicht gedeckten Aufwendungen der Kommunen für Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern und die vom Bund für diese Aufgaben zusätzlich zu erwartenden Mittel.

Die Zeit für Verhandlungen zum „open-book-Verfahren“ ist gekommen

Nach der Einigung zwischen Bund und den Ländern am 7. Juli 2016 über weitere Bundesmittel zur Finanzierung der Integrationskosten in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro und der Aussage von Finanzminister Dr. Markus Söder, dass es sich hierbei primär um Mittel zur Entlastung der Länder handele, ist nun die Zeit für Verhandlungen gekommen.

Die 7 Milliarden Euro umfassen Integrationsmittel von 6 Milliarden Euro, die der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zur Verfü-

gung stellt. Davon wird der Freistaat mehr als 310 Millionen Euro jährlich erhalten. Hinzu kommt in den Jahren 2017 und 2018 der bayerische Anteil an den Bundesmitteln von einer Milliarde für den Wohnungsbau. Die kommunale Ebene muss in einem angemessenen Umfang an den Bundesmitteln beteiligt werden – dies muss sich im Doppelhaushalt 2017/2018 abbilden. Bayerns Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke erwarten, dass aufgabenbezogene Entlastungen in folgenden Bereichen vereinbart werden:

1. Vollständige Übernahme der Jugendhilfekosten. Maly: „Der Freistaat ist das einzige Bundesland, das die Kosten der Jugendhilfe für Flüchtlinge kommunalisiert: Dies geschieht über die Bezirksumlage, die kreisfreie Städte und Landkreise bezahlen; die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind über die Kreisumlage betroffen.“ Die bayerischen Kommunen sind enorm belastet wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Zuge der Jugendhilfe, auf die Heranwachsende bei einem jugendhilferechtlichen Bedarf auch nach Erreichen der Volljährigkeit Anspruch haben.

Die Kostenerstattungspflicht ist in Bayern auf die Bezirke übertragen und die Jugendhilfekosten werden nur für Minderjährige vom Staat finanziert. Aufgrund dieses bayerischen Sonderwegs wächst der Anteil der Kosten stetig auf, der bei den Bezirken verbleibt: So waren zu Beginn des Jahres 2016 von knapp 16.000 unbegleiteten jungen Ausländern mit Jugendhilfebezug 2.657 Personen volljährig (16 Prozent).

Zum 30. Juni 2016 hat sich bei deutlich abnehmender Gesamtzahl von 11.413 der Anteil der Volljährigen auf 3.394 Fälle erhöht (30 Prozent) und damit fast verdoppelt. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass der Großteil der derzeit von bayerischen Jugendämtern betreuten Fälle vor Ende Oktober 2015 in Obhut

genommen wurde und neue ankommende unbegleitete junge Ausländer wegen der bisherigen Übererfüllung der bayerischen Aufnahmequote in andere Bundesländer verteilt werden. Die Lastenverteilung verschiebt sich vom Freistaat – für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer – immer stärker auf die Bezirke, was letztlich wiederum als Umlagezahler die Landkreise und kreisfreien Städte trifft. Da die Jugendhilfe hier klassische Integrationsarbeit leistet und keine kommunale Veranlassung vorliegt, erwarten die Kommunen, dass der Freistaat die Jugendhilfekosten auch für unbegleitete heranwachsende Ausländer trägt, wie dies ohnehin bundesgesetzlich vorgesehen ist. Alle anderen Bundesländer tragen diese Kosten jetzt schon.

2. Entlastung der Kommunen bei den ungedeckten Verwaltungskosten, insbesondere durch den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes und in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

3. Bereitstellung finanzieller Mittel für die hauptamtliche Begleitung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und das freiwillige bürgerschaftliche Engagement.

4. Erhöhung der Kostenerstattung für Asylsozialberatung und Integrationsberatung.

5. Übernahme des kommunalen Förderanteils der Städte, Märkte und Gemeinden nach dem BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) für Kinder anerkannter Flüchtlinge und Asylbewerber.

6. Berücksichtigung der Bundesmittel im allgemeinen Steuerverbund.

*Kontakt: achim.sing@bay-staedtetag.de
johann.kronauer@bay-staedtetag.de*

Bundesintegrationsgesetz

Änderung der Durchführungsverordnung Asyl

Das Bundesintegrationsgesetz ist am 6. August in Kraft getreten. Es verankert den Grundsatz von Fördern und Fordern. Ziel ist neben der Beschleunigung der Asylverfahren vor allem eine Verbesserung der Integration geflüchteter Menschen in die Gesellschaft sowie den Arbeitsmarkt. Das Gesetz soll den sozialen Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland sichern. Ermöglicht wird eine zeitlich befristete Wohnsitzzuweisung durch die Bundesländer.

Gestützt auf § 12a Aufenthaltsgesetz können die Bundesländer anerkannten Flüchtlingen einen Wohnort zuweisen, um Integration zu erleichtern sowie die Bildung sozialer Brennpunkte zu vermeiden. Änderungen im SGB II, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende und eine Änderung im SGB XII flankieren die Wohnsitzregelung. Bayern wird von der Möglichkeit, Verfahren und Organisation der landesinternen Verteilung im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben auszugestalten, durch Änderung der Durchführungsverordnung Asyl (DV Asyl) Gebrauch machen.

Nach der vom Kabinett beschlossenen DV Asyl wird eine Gesamtquote aus allen Personen gebildet und anhand der Einwohnerzahlen durch den Landesbeauftragten auf die Regierungsbezirke und durch die Regierungen auf Landkreise und kreisfreie Gemeinden verteilt. Die Verteilung der Wohnsitzverpflichteten erfolgt durch eine Zuweisungsentscheidung in die Zielgemeinden von den Regierungen. Die Wohnsitzentscheidung erfolgt durch eine schriftliche Entscheidung, die dem Verpflichteten bekannt zu geben ist. Die Wohnsitzentscheidung kann später durch Streichung der Wohnsitzauflage im Aufenthaltstitel des Antragstellers wieder aufgehoben werden. Hierfür sind die Ausländerbehörden zuständig. Der Entwurf der DV Asyl sieht die Pflicht der Kreisverwaltungsbehörden vor, den Regierungen alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen zu übermitteln sowie die Pflicht der

kreisangehörigen Gemeinden, hierbei mitzuwirken. Dabei handelt es sich um grundsätzlich neue Aufgaben, so dass der Bayerische Städtetag eine Kostenfolgenabschätzung eingefordert hat, die bislang fehlt. Den Landratsämtern wird die Möglichkeit eingeräumt, im Fall der Erforderlichkeit die zum Wohnort bestimmte Gemeinde zur Aufnahme von dauerhaft Bleibeberechtigten zu verpflichten. Neben der Rechtsunsicherheit, wann die Erforderlichkeit im Einzelfall vorliegt, sieht der Städtetag die Mitwirkungsverpflichtung für kreisangehörige Gemeinden weiterhin sehr skeptisch. Der Städtetag beurteilt kritisch, dass die örtlichen Träger auf Anforderung zur Mitwirkung bei der Leistungsgewährung herangezogen werden sollen, die Regierungen Einflussmöglichkeiten auf die Art der Leistungsgewährung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten sollen und der Betreiber von Unterkünften nach dem Ende der Leistungsberechtigung laut Asylbewerberleistungsgesetz das Nutzungsverhältnis jederzeit beenden kann.

Zudem kann die Wohnsitzregelung zum abstrusen Ergebnis führen, dass bei gelingender Integration in Ausbildung, Studium und Arbeit die erfolgte Wohnsitzzuweisung aufzuheben ist und eine weitere Person zugeteilt wird. Ungeklärt ist die Situation von nachziehenden Familienangehörigen, weil es bei Familienzusammenführung zu mehrfachen Entscheidungen und erhöhtem Aufwand kommen kann. Grundsätzlich befürwortet der Bayerische Städtetag eine gleichmäßige und solidarische Verteilung der Asylsuchenden und anerkannten Schutzsuchenden. Dennoch gibt es Bedenken, ob das Instrument der Wohnsitzauflage in der Praxis aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zeitnah und wirkungsvoll zum Einsatz kommen kann. Es stellt sich die Frage, ob die gewünschten positiven Effekte den Verwaltungsaufwand überwiegen. Es wäre auch ein finanzieller Ausgleich für stärker belastete Kommunen denkbar.

Kontakt: inka.papperger@bay-staedtetag.de

Kommunale Forderungen zur Elektromobilität

Ein wichtiges Element der nachhaltigen Mobilität

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hält die Elektromobilität für ein wichtiges Element auf dem Weg zu einer nachhaltigen Mobilität und sieht darin eine Schlüsselfrage für den Technologie- und Industriestandort Bayern. Elektromobilität ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende, die auch eine „Verkehrswende“ mit dem Erhalt und Ausbau des umweltfreundlichen ÖPNV sein muss. Um den von Bund und Land gewünschten „Markthochlauf“ von Elektrofahrzeugen voranzutreiben, hat der Bayerische Städtetag gemeinsam mit Gemeindetag und Landkreistag Forderungen an die Staatsregierung gerichtet.

Die Spitzenverbände begrüßen in ihrem Schreiben an Wirtschaftsministerin Ilse Aigner das von der Bundesregierung Mitte Mai 2016 beschlossene Maßnahmenpaket zur Elektromobilität, einem Förderprogramm für flächendeckende Ladeinfrastruktur, einer Kaufprämie sowie Steueranreizen. Die Kaufprämie wird bislang nur zögerlich angenommen. Für die Kaufprämie von bis zu 4.000 Euro pro Elektroauto gab es bisher aus Bayern nur rund 320 Anträge für echte Elektroautos und knapp 150 für Hybridfahrzeuge. Ein Hauptproblem sind die wenigen Ladesäulen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern den flächendeckenden Aufbau von Ladeinfrastruktur. Der Bund wird aufgefordert, hierfür einen Rahmen zu schaffen, damit tragfähige Geschäftsmodelle der Stadt- und Gemeindewerke möglich werden. Öffentliche Ladeinfrastruktur ist vorrangig eine überörtliche Aufgabe, die grundsätzlich dem Markt überlassen sein muss. Die Kommunen dürfen nicht in eine Mitfinanzierungspflicht geraten.

Wenngleich die Städte und Gemeinden im Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur nicht eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge sehen, stellen sie sich in der Praxis dieser Herausforderung. Ein Beispiel ist der Ladeverbund Franken plus, dem im mittelfränkischen Raum um die Stadt Nürnberg derzeit 27 kommunale regionale

Energieversorger angehören. Ziel ist die Schaffung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur mit einem einheitlichen Zugangs- und Ladesystem. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Absicht der Staatsregierung, für den Aufbau der bis 2020 in Bayern erforderlichen 7.000 öffentlichen Ladesäulen möglichst ein einheitliches Bund-Länder-Förderprogramm zu schaffen. Sollte dies nicht möglich sein, halten die Kommunen ein zusätzliches bayerisches Förderprogramm für notwendig. Die Städte, Gemeinden und Landkreise bedauern, dass die Kommunen nicht in den Genuss der Kaufprämie im Rahmen des Bundes-Förderprogramms kommen können. Kein ausreichender Ersatz ist die Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesverkehrsministeriums vom Juni 2015, weil sie nur Teilaspekte der Förderung von Fahrzeugen umfasst. Daher fordern die kommunalen Verbände, dass der Freistaat ein eigenes Programm zur Förderung von Fahrzeugen der Kommunen schafft.

Die Automobilindustrie wird aufgefordert, ein größeres Angebot von Elektrofahrzeugen der Unter- und Mittelklasse auf den Markt zu bringen. Wenn Elektromobilität mit täglichen Vorteilen „erlebbar“ sein soll, dann müssen die Fahrzeuge attraktiver und bezahlbar sein. Die bei der Bayern Innovativ GmbH in Nürnberg seit mehreren Jahren tätige Projektleitstelle „Schaufenster Elektromobilität Bayern-Sachsen“ soll noch bis Ende 2016 fortgeführt werden. Danach will das Wirtschaftsministerium eine neue „Kompetenzstelle Elektromobilität Bayern“ einrichten. Die kommunalen Verbände sehen darin eine Informationsdrehscheibe und eine Stelle für Veranstaltungen zur Elektromobilität. Die Kompetenzstelle sollte mit den Akteuren vor Ort zusammenarbeiten, vor allem mit den regionalen, kommunal getragenen Energieagenturen, die sich zwischenzeitlich zum Bayerischen Energieagenturen e. V. mit Sitz in München zusammengeschlossen haben.

Kontakt: thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de

Kostenersatz bei Selbstbeschaffung eines Krippenplatzes

Klage gegen Landeshauptstadt vor Verwaltungsgerichtshof

Zum 1. August 2013 wurde der Anspruch auf frühkindliche Förderung auf Kinder im Alter von einem bis drei Jahren ausgedehnt. Städte und Gemeinden haben dafür gesorgt, dass ausreichend Plätze vorhanden sind. Die zunächst befürchtete Klagewelle blieb aus, zumal bisher in nahezu allen Fällen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe obsiegt hat.

Zuletzt mehrten sich Anzeichen, dass Auslegungsfragen anders beurteilt werden könnten. Am 21. Juli 2016 wurde vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) über den Anspruch auf Kostenersatz bei selbstbeschafftem Betreuungsplatz in einer teuren, privaten Einrichtung in einem Einzelfall verhandelt und dem Kläger – vertreten durch seine Eltern – dieser Anspruch zugesprochen. Der Senat begreift dieses Verfahren als Musterverfahren zur Erstattung der Kosten privater Kinderbetreuungseinrichtungen und geht von fehlender Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung aus. Die Landeshauptstadt München vertritt die Auffassung, dass der Anspruch des Kindes bereits durch die Platzangebote sowie den selbst gesuchten Platz erfüllt war und bereitet die Revision zum Bundesverwaltungsgericht vor.

Ausgangspunkt ist der Rechtsanspruch des Kindes auf Vermittlung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson. Dabei handelt es sich nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und des Sozialministeriums um gleichrangige Alternativen. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes den Anspruch ihres Kindes auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes geltend machen. In dem verhandelten Fall wurden der Familie von der Stadt insgesamt sieben Platzangebote gemacht, die nicht angenommen wurden. Die Eltern formulierten, dass sie ab 1. April 2014 eine Betreuung für ihr Kind benötigen, entschieden sich aber bereits acht Wochen vorher

für einen Platz in einer selbst gesuchten, privaten Einrichtung. Die Erstattung der Kostendifferenz zwischen der teureren privaten Einrichtung und einer städtischen Einrichtung ist Gegenstand der Klage.

Laut SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet, wenn die Eltern den Betreuungsbedarf rechtzeitig mitgeteilt haben, die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist, kein geförderter Platz zur Verfügung steht und die Eltern selbst eine adäquate Betreuung beschaffen. Unabhängig von der streitigen Frage, ob der Primäranspruch bereits erfüllt worden war und damit ein Sekundäranspruch ausscheidet, umfasst die Höhe des Erstattungsanspruchs allein die Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften. Dabei können Aufwendungen nur verlangt werden, wenn bei einer rechtzeitigen Beschaffung durch den Jugendhilfeträger dieser die Kosten zu tragen hätte. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthalten keine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, die Kosten für eine Förderung in Tageseinrichtungen oder individuelle finanzielle Aufwendungen zu übernehmen. Es gibt keinen Anspruch auf einen kostenfreien Kita-Platz. In Bayern sind anders als in anderen Bundesländern Kita-Plätze nicht aufgrund eines Gesetzes kostenlos oder in der Gebührenhöhe gedeckelt. Für Eltern, die finanzielle Unterstützung für die Kosten der Kinderbetreuung benötigen, besteht die Möglichkeit, die Elternbeiträge je nach Einkommen über die wirtschaftliche Jugendhilfe erstattet zu bekommen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zwingen, über die finanzielle Förderung nach dem BayKiBiG hinaus mit Steuergeldern sogar das Geschäftsmodell hochpreisiger, auf Gewinnerzielung ausgerichteter Kindertageseinrichtungen zu finanzieren, steht nicht im Einklang mit den Vorschriften.

Kontakt: inka.papperger@bay-staedtetag.de

Bayerische Stellplatzverordnung

Städte haben Spielraum für angemessene Lösungen

Mit der Debatte um die Schaffung von Wohnraum gehen Forderungen zum Abbau baurichtlicher Standards einher. Immer wieder werden Rufe nach einer Lockerung der Stellplatzverordnung des Freistaats Bayern zugunsten des Wohnungsbaus laut. Doch der Bayerische Städtetag und die Oberste Baubehörde warnen vor eiligen Änderungen: Die aktuelle Rechtslage braucht keine Änderung, sie gibt Städten und Gemeinden den notwendigen Spielraum für eine angemessene Lösung vor Ort.

Die Bayerische Stellplatzverordnung schreibt für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser einen Kfz-Stellplatz pro Wohnung vor. Diese Richtzahl wird gerade für den geförderten Wohnungsbau kritisiert: Stellplätze seien ohne Not Kostentreiber. Angesichts des geringeren Einkommens der zukünftigen Bewohner müsse von einem reduzierten Auto-Besitz und somit geringerem Stellplatzbedarf ausgegangen werden. Ähnlich den gelockerten Richtzahlen für Altenwohnungen oder Wohnheime sei nach Ansicht von Kritikern bayernweit eine Reduzierung bis zur Abschaffung der Stellplatzpflicht gerechtfertigt.

Nur auf die künftige Bewohnerstruktur zu blicken, wird dem tatsächlichen Stellplatzbedarf in einer Wohnanlage aber nicht gerecht. Auch die Verhältnisse um den Standort der Wohnanlage können entscheidend sein. Wie ist die Erschließung des Grundstücks durch den Öffentlichen Personennahverkehr? Welchem Parkdruck ist der umliegende öffentliche Raum ausgesetzt? Gibt es ein verkehrliches Konzept, das den Verzicht auf ein eigenes Auto fördert – beispielsweise über besondere Angebote für Car-Sharing?

Diese Fragen kann jede Stadt oder Gemeinde für ihre Wohnstandorte am besten selbst je nach räumlicher Situation und den Bedürfnissen der Bewohner beantworten. Nicht umsonst gestattet die Bayerische Bauordnung, Städten und Gemeinden von den bayernweit gültigen Richtzah-

len per Stellplatzsatzung oder Bebauungsplan abzuweichen. So hat der Münchner Stadtrat jüngst eine weitere Reduzierung der Stellplatzpflicht für den geförderten Wohnungsbau beschlossen: Je nach Fördermodell sind dort künftig 0,8 bis 0,3 Stellplätze pro Wohnung notwendig. Entsprechendes gilt für Modellprojekte des autofreien oder -reduzierten Wohnens. Die Nürnberger Stellplatzsatzung sieht für geförderte Mietwohnungen nur einen Stellplatz pro zwei Wohneinheiten vor und in Augsburg gilt seit Kurzem ein halber Stellplatz pro Wohnung bei dauerhafter sozialer Bindung.

Kontakt: monika.geiss@bay-staedtetag.de

Informationsbrief elektronisch

Sie können den Informationsbrief auch als pdf elektronisch beziehen: Unter www.bay-staedtetag.de gehen Sie rechts auf der Startseite auf das blau unterlegte Feld „Elektronischer Abodienst“ und klicken „Informationsbrief und PR-Mitteilungen“ an, um sich anzumelden.

Informationsbrief als App

Den Informationsbrief des Bayerischen Städtetags gibt es auch als App für Mobilgeräte. Die App steht zum kostenlosen Download im Apple Appstore und im Google Playstore zur Verfügung:

https://appsto.re/de/n6E_6.i

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.silkcodeapps.infobrief>

Satzung für Friedhöfe werden möglich

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Ab 1. September 2016 können Friedhofsträger in ihren Satzungen Grabsteine verbieten, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Bayerische Landtag hat hierfür eine Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen.

In Deutschland besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass Natursteine, für die kein Nachweis erbracht wird, dass sie ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, für Grabsteine und Grabeinfassungen nicht verwendet werden sollen.

Einige Städte, wie zum Beispiel Nürnberg, hatten bereits vor Jahren in ihre Friedhofsatzungen entsprechende Regelungen aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nürnberger Satzungsregelung jedoch im Oktober 2013 für unwirksam erklärt: Da es sich um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze handelt, ist nach Ansicht des Gerichts hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Für die Betroffenen muss im Voraus erkennbar sein, welche Nachweise anerkannt werden, dass die Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Im Bayerischen Bestattungsgesetz wurde nun die Grundlage für eine Satzungsregelung geschaffen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Natursteine etwa ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt worden sind.

Alternativ kann der Nachweis durch eine schriftliche Erklärung einer Organisation erbracht werden, wonach die Herstellung der Steine ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist und dies durch Kontrolleure regelmäßig vor Ort überprüft wird. Falls dies unzumutbar ist, genügt eine schriftliche Zusicherung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte für eine ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung der Steine bekannt sind.

Zusätzlich ist darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung derartiger Steine zu vermeiden.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten eine landesweite Regelung mit einem Verbot unmittelbar im Bestattungsgesetz bevorzugt. Bei einer Ermächtigung für eine Satzungsregelung besteht die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Städten und Gemeinden kommt.

Da es derzeit noch kein anerkanntes einheitliches Zertifizierungsverfahren für Natursteine gibt, besteht auch die Gefahr, dass die Veräußerer auf die schriftliche Zusicherung ausweichen. Letztendlich wird die Prüfung und Beurteilung auf die Kommunen delegiert, ob die zertifizierende Organisation geeignet und unabhängig ist und ob regelmäßige Kontrollen vor Ort stattfinden.

Der Bayerische Städtetag unterstützt ein Verbot von Grabsteinen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Geschäftsstelle erarbeitet derzeit zusammen mit dem Bayerischen Gemeindetag ein Muster für eine entsprechende Regelung in kommunalen Friedhofsatzungen.

Kontakt: richard.stelzer@bay-staedtetag.de

Nachhaltige Beschaffung

Nachhaltigkeit nimmt bei öffentlichen Beschaffungen eine zunehmend größere Rolle ein. Im Frühjahr 2016 wurden die Landeshauptstadt München mit dem Eine-Welt-Preis 2016 und die Stadt Karlstadt mit einem Sonderpreis für ihr langjähriges Engagement bei der Weiterentwicklung und Förderung des fairen Handels und der nachhaltigen und fairen Beschaffung ausgezeichnet. Dieses Engagement bayerischer Städte und Gemeinden ist wichtig, da kommunale Aufträge rund acht Prozent des Bruttoinlandsprodukts umfassen. Konsequenterweise nachhaltige Beschaffung in Europa kann einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Klima, Umwelt, Artenvielfalt und den Ressourcen leisten. Daneben fördert sie die Wertschöpfung und ist gelebte Langzeitökonomie. Einen Beitrag leistet die Initiative „Holz von Hier“ als gemeinnützige Initiative für Holz der kurzen Wege aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Auf der Homepage (www.holz-von-hier.de) stehen Informationen auch für Kommunen bereit, vor allem der Praxisleitfaden „Hilfestellung zur klima-, umweltfreundlichen und nachhaltigen Beschaffung mit Holz“.

Denkmalschutz Lindenberg

Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat die Denkmalschutzmedaille des Freistaates erhalten. Mit der Verleihung wurde die Instandsetzung des Fabrikgebäudes der ehemaligen Hutfabrik Reich und die Einrichtung des Deutschen Hutmuseums mit Kulturzentrum gewürdigt. Das Ausstellungskonzept wurde 2015 mit dem Bayerischen Museumspreis ausgezeichnet. Die Denkmalschutzmedaille ist eine Auszeichnung für Engagement in der Denkmalpflege. Weitere Informationen: http://www.blfd.bayern.de/presse_publicationen/publikationen/00123/

Persönliche Nachrichten

Im **August** 2016 feiern

den 70. Geburtstag:
Altobürgermeister **Herbert Lauer**, Bamberg,

den 65. Geburtstag:
Bürgermeister **Willi Trautmannsberger**, Ampfing,

den 60. Geburtstag:
Berufsm. Stadtrat **Dieter Daminger**, Regensburg, Mitglied im Finanzausschuss und Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Bayerischen Städtetags, Erster Bürgermeister **Josef Flatscher**, Freilassing, Vorsitzender des Ausschusses der kreisangehörigen Verbandsglieder des Bayerischen Städtetags,

den 50. Geburtstag:
Erster Bürgermeister **Andreas Kemmelmeyer**, Unterföhring.

Im **September** 2016 feiern

den 65. Geburtstag:
Bürgermeister **Hans-Jürgen Reitzenstein**, Sulzbach-Rosenberg,

den 60. Geburtstag:
Erster Bürgermeister **Michael Berninger**, Erlenbach am Main, Stadtdirektor **Walter Lindl**, Nürnberg, Mitglied im Verwaltungs- und Rechtsausschuss des Bayerischen Städtetags, Erster Bürgermeister **Gerhard Martin**, Rain, Mitglied im Verwaltungs- und Rechtsausschuss des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister **Andreas Starke**, Bamberg, Mitglied im Vorstand und im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Bayerischen Städtetags,

den 50. Geburtstag:
Bürgermeister **Hermann Feil**, Ruhpolding, Bürgermeister **Martin Porzner**, Ansbach.

Termine

- 27.09.2016 **Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder** in München
- 28.09.2016 Erfahrungsaustausch der **Geschäfts- und Hauptamtsleiter Großer Kreisstädte** in München
- 29.09.2016 Arbeitskreis **Planen und Bauen** in München
- 05.10.2016 **Bezirksversammlung Niederbayern** in Landshut
- 06.10.2016 **Bau- und Planungsausschuss** in München
- 07.10.2016 Arbeitskreis **Personal** in Coburg
- 10.10.2016 **Wirtschafts- und Verkehrsausschuss** in München
- 12.10.2016 Arbeitskreis **Gutachterausschüsse** in Würzburg
- 12.10.2016 **Sozialausschuss** in Nürnberg
- 18./19.10.2016 **Forstausschuss** in Landsberg am Lech
- 18.10.2016 **Verwaltungs- und Rechtsausschuss** in München
- 19.10.2016 **Bezirksversammlung Oberfranken** in Arzberg
- 20.10.2016 Arbeitskreis **Finanzen** in München
- 20./21.10.2016 **Sportausschuss** in Ingolstadt
- 21.10.2016 **Bezirksversammlung Mittelfranken** in Zirndorf
- 21.10.2016 **Finanzausschuss** in München
- 21.10.2016 **Schulausschuss** in München
- 21.10.2016 Arbeitskreis **Organisation** in Regensburg
- 25.10.2016 **Bezirksversammlung Schwaben** in Memmingen
- 25.10.2016 **Gesundheitsausschuss** in München
- 27.10.2016 **Bezirksversammlung Oberpfalz** in Amberg
- 27.10.2016 **Umweltausschuss** in München
- 08.11.2016 **Vorstand** in München

- 10.11.2016 **Pressekonferenz** in München
- 10.11.2016 **Kämmerertagung Mittelfranken** in Ansbach
- 11.11.2016 **Personal- und Organisationsausschuss** in München
- 15.11.2016 **Bezirksversammlung Oberbayern** in Dorfen
- 15.11.2016 **Kämmerertagung Schwaben** in Weißenhorn
- 16.11.2016 **Kulturausschuss** in Bamberg
- 17.11.2016 **Kämmerertagung Oberbayern** in Grafing
- 22.11.2016 **Kämmerertagung Niederbayern/Oberpfalz** in Landshut
- 24.11.2016 **Kämmerertagung Oberfranken** in Bamberg
- 02.12.2016 **Kämmerertagung Unterfranken** in Würzburg
- 08.12.2016 **Bezirksversammlung Unterfranken** in Haßfurt
- 14.02.2017 **Vorstand** in München
- 16.02.2017 **Pressekonferenz** in München

abgeschlossen am 16. August 2016

BAYERISCHER STÄDTETAG 2016

Zuwanderung und Integration

Zum Herunterladen im Internet stellt der Bayerische Städtetag bereit:

- Das Diskussionspapier **Zuwanderung und Integration** beschreibt wichtige Handlungsfelder.
- Die Broschüre **Aktuelle Situation der Zuwanderung** klärt den aktuellen Sachstand.
- Die Broschüre **Grundbegriffe des sozialen Wohnungsbaus** gibt einen Einstieg.
- Die **Resolution** wurde vom Vorstand des Bayerischen Städtetags verabschiedet.
- Die **Rede von Dr. Ulrich Maly** vom 14. Juli 2016 steht als Audiodatei zur Verfügung.

www.bay-staedtetag.de, Jahrestagungen, Jahrestagung 2016.

<http://www.bay-staedtetag.de/index.php?id=12763,149>